

derart angerufene Ermittlungsrichter sollte sich jedoch auch in diesen Fällen, in denen die Dringlichkeit seiner Entscheidung von den beantragenden Personen besonders betont wird, die Zeit zur sorgfältiger Prüfung und Abwägung nehmen. Dabei sollte er nicht nur bedenken, dass dies seine dem Betroffenen gegenüber obliegende Pflicht ist, sondern auch berücksichtigen, dass er im Fall voreiliger, sich im Nachhinein als fehlerhaft und unvertretbar erweisender Entscheidungen für dadurch verursachte Schäden möglicherweise persönlich haftet.

Sollte er davon ausgehen, dass die ihm mündlich erteilten Auskünfte ausreichend und zutreffend sind, mag er die

beantragte Untersuchungshandlung in dieser Hoffnung anordnen. Sollte er das Haftungsrisiko ausschließen wollen, sollte er jedoch die Anforderung der Akte oder zumindest eines schriftlich begründeten Antrages nicht scheuen.

Derart vergewissert dürfte der Ermittlungsrichter auch davor geschützt sein, wegen des anderenfalls denkbaren Vorwurfs, sich bei seiner Entscheidung leichtfertig über die ihm obliegenden Pflichten zur Prüfung und Abwägung hinweggesetzt zu haben, selbst zum Beschuldigten zu werden (§§ 123 Abs. 1, 223 Abs. 1, 229, 25 Abs. 1 2. Alt. StGB!).

Richter und parteipolitisches Engagement – Versuch einer Betrachtung aus ethischer Sicht

ROLG Matthias Burghardt, Bamberg

Einer der letzten der seit einiger Zeit in der Deutschen Richterzeitung erscheinenden Aufsätze zum Thema »Richterliche Ethik« hatte sich bereits mit der richterlichen Unabhängigkeit als einer »sich nicht selbst erfüllenden Aufgabe« befasst.¹ In Anknüpfung hieran soll es im Folgenden ganz konkret um die Frage gehen, in welchem Umfang es für einen Richter oder Staatsanwalt ethisch vertretbar ist, sich neben seiner beruflichen Tätigkeit parteipolitisch zu engagieren, ja, konsequenterweise stellt sich sogar die Frage einer grundsätzlichen Vereinbarkeit von Richteramt und parteipolitischer Mitgliedschaft.

Möglicherweise könnten nun einige, insbesondere parteipolitisch aktive Richter und Staatsanwälte, erste Bedenken äußern, warum sich der Fokus der Fragestellung allein auf parteipolitisches Engagement, nicht aber auch auf Mitgliedschaft und Mitarbeit in Kirchen und Religionsgemeinschaften, in Gewerkschaften, Vereinen u. ä. richtet, handelt es sich doch auch insoweit um eine »Parteinahme« im weiteren Sinne und das Aufgeben einer absoluten Neutralität. Hierzu sei zunächst klargestellt, dass weder richterliche Neutralität und Unabhängigkeit noch richterliche Ethik nach einem weltfremden Neutrum in Robe ohne private, politische, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen verstanden werden können. Die Fragestellung und deren Fokussierung auf Mit-

gliedschaft und Mitarbeit in politischen Parteien ist gleichwohl gerechtfertigt, wenn man bereit ist, folgenden Unterschied als wesentlich anzuerkennen: Politische Parteien wirken in besonderer Weise bei der politischen Willensbildung des Volkes mit², sie nehmen daher auch besonderen Einfluss auf die Zusammensetzung der Parlamente, aber auch der Exekutive. Über die Volksvertretungen wiederum leitet sich die demokratische Legitimation der Richter ab. Da politische Parteien auf diese Weise zumindest indirekt Einfluss nehmen auf Ernennung und Beförderung der Richter, ist es umso bedeutsamer und nicht zuletzt dem Gewaltenteilungsprinzip geschuldet, jedweden parteipolitischen Einfluss auf die berufliche Tätigkeit des Richters ebenso wie jeden Anschein einer solchen Einflussnahme zu verhindern.

Nun kann wohl jeder Richter und Staatsanwalt aus eigener beruflicher Praxis von Fällen berichten, in denen entweder er/sie selbst oder aber Kollegen einer parteipolitischen Tätigkeit sozusagen »geräuschlos« und ohne erkennbare Auswirkungen auf ihren beruflichen Aufgabenbereich nachgehen. Möglicherweise sind ihm aber auch Beispiele bekannt, bei denen dies eben – sei es mit oder ohne Zutun

¹ E. Kretz, Die richterliche Unabhängigkeit: Wahrung einer sich nicht selbst erfüllenden Aufgabe, DRiZ 2009, 198.

² Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG.

der/des Betroffenen – nicht gelungen ist. Ließen sich letztere als das, was sie sind, nämlich bedauerliche Einzelfälle behandeln, so bedürfte es keiner allgemeinen, alle Richter und Staatsanwälte betreffenden Ethik-Diskussion. Doch leider zeigt uns die Realität, dass solche Fälle in der Öffentlichkeit nicht selten zum Anlass genommen werden, sich in einer wohl schon immer bestehenden Vermutung eines undefinierbaren Zusammenwirkens, zumindest aber einer Abhängigkeit von Justiz und Politik bestätigt zu sehen.³ Hilft es, sich in einer solchen Situation mit dem warnenden Zeigefinger vor Verallgemeinerungen zu schützen und auf die weit überwiegend vorhandene richterliche Integrität zu verweisen? Oder sollten wir nicht eher der manchen Fällen durchaus innewohnenden Brisanz des Themas für die Justiz insgesamt, somit auch für uns alle, ins Auge sehen und die Frage auch einmal aus ethischer Sicht beleuchten? Zumindest der Versuch einer solchen Auseinandersetzung soll hier unternommen werden.

Betrachten wir das Thema zunächst aus geschichtlicher Sicht: Seine bis heute fortbestehende Aktualität erlangte es in Deutschland mit der Verselbstständigung der Justiz als Dritter Staatsgewalt und der damit einhergehenden Durchsetzung der Idee richterlicher Unabhängigkeit im frühen und mittleren 19. Jahrhundert. Dabei bildete sich die für Deutschland typische Erscheinung heraus, aufgrund des damals bestehenden wirtschaftlichen Entwicklungsrückstandes insbesondere dem Beamten- und Bildungsbürgertum, hierunter vor allem den Juristen, eine Schlüsselrolle in der Politik, vornehmlich bei der gesellschaftlichen Modernisierung und der Verwirklichung des liberalen Rechtsstaates, zuzuerkennen. Mithin war Richtern und Staatsbeamten auch der Zugang zu Abgeordnetenmandaten von Anfang an nicht grundsätzlich verwehrt.⁴ Besonders ausgeprägt war dies zunächst in Südwestdeutschland und im von französischen Einflüssen geprägten Rheinland. Aber auch dem ersten deutschen Parlament, der Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche, gehörten nach der Revolution 1848/49 zahlreiche Richter und Staatsanwälte an. Deren Quote, gemessen an der Gesamtzahl der Abgeordneten, betrug immerhin 18,8 %. Dass sich dies nach dem Fehlschlagen der Revolution änderte und in der Folgezeit in den deutschen Staaten – mit unterschiedlicher Intensität – versucht wurde, politisch tätige Richter zu disziplinieren, hatte wohl eher macht- als rechtspolitische Gründe und war zudem nicht von Dauer. Im Reichstag stellten Richter und Staatsanwälte in den 1860er und 1870er Jahren mit mehr als 10 % wieder die (nach Guts-

besitzern und Verwaltungsbeamten) drittgrößte Berufsgruppe. Bis zum Ende des Kaiserreichs verringerte sich die Quote allerdings beständig, bis sie schließlich den Rang der Bedeutungslosigkeit erreichte. Eine ganz ähnliche Entwicklung zeigte u.a. der preußische Landtag, allerdings lag dort die ursprüngliche Quote der mandatierten Richter und Staatsanwälte in den 1870er Jahren noch weit über jener des Reichstages.⁵ Bis zum Beginn des republikanischen Zeitalters war also eine politische, auch parteipolitische⁶ Mitwirkung von Richtern und Staatsanwälten durchaus selbstverständlich. Die Gründe hierfür lagen aber vor allem in ihrer gesellschaftlich und intellektuell herausgehobenen Stellung, d.h. ihrer Zugehörigkeit zur sog. Elite oder jedenfalls zum herausgehobenen Bildungsbürgertum, die sie beinahe zwangsläufig zur gesellschaftlichen und politischen Mitwirkung prädestinierte, zumal die Schaffung eines Rechtsstaates als politisches Ziel ohnehin lange Zeit partiübergreifend im Vordergrund stand. Bereits Bismarck neigte hingegen zur Parteilosigkeit von Richtern. Er vertrat die Auffassung, dass die Stellung des Richters eine »absolute, unantastbare, makellose Unparteilichkeit« bedinge, die es ihm verbiete, an Wahlagitationen teilzunehmen. Dem Richter werde der Erhalt seiner Unabhängigkeit »bei der Lebhaftigkeit unseres Parteitreibens« beim besten Willen nicht immer möglich sein.⁷

Eine wirklich als grundsätzlich zu bezeichnende Diskussion und Meinungsbildung zur Frage der politischen und parteipolitischen Betätigung von Richtern und Staatsanwälten, die auch eine klare Grenzziehung und Einhaltung des in alle Richtungen zu beachtenden Gewaltenteilungsprinzips im Blick hatte, erfolgte in Westdeutschland erst nach dem Ende des 2. Weltkrieges, insbesondere bei der Erarbeitung des Grundgesetzes. Die prominentesten Argumente der kontrovers geführten Diskussion wurden bereits in dem eingangs erwähnten Aufsatz⁸ ausführlich dargestellt.⁹ Auch wenn uns angesichts der heutigen Selbstverständlichkeit unserer ebenso bewährten wie vertrauten demokratischen Spielregeln die Fundamentalität jener Diskussion nur dann

³ Als ein Beispiel aus jüngster Zeit mögen die Reaktionen der Öffentlichkeit auf die ausführliche Berichterstattung und Kommentierung z. B. in der »Frankfurter Rundschau« zum sog. »Fall Wolski« (u. a. »Pikantes Verfahren«, Ausgabe v. 06.08.2009) dienen. Die »Süddeutsche Zeitung« titelte hierzu in ihrer Ausgabe vom 21.12.2009 »Die verschonte Vizepräsidentin«.

⁴ T. Ormond, Richterwürde und Regierungstreue, 1994, S. 15.

⁵ T. Ormond, a. a. O., S. 22 ff. u. Anhang I.

⁶ Die parlamentarisch tätigen Richter gehörten in den 1860er und 1870er Jahren eher liberalen, zum Ende des Kaiserreiches zunehmend rechten Parteien an.

⁷ C. Niethammer-Vonberg, Parteipolitische Betätigung der Richter, 1969, S. 28.

⁸ Kreth, a. a. O.

⁹ Zusammenfassung weiterer Argumente auch in Niethammer-Vonberg, a. a. O., S. 55 ff.

klar zu werden vermag, wenn wir uns die Vorgeschichte, insbesondere die Pervertierung sämtlicher Rechtsgrundsätze im Deutschland der Nazi-Zeit vor Augen führen, so ist doch der Ausgang des Streits über das gesellschaftliche und das politische Engagement des deutschen Richters der Nachkriegszeit klar: Art. 97 Abs. 1 GG manifestiert die sachliche Unabhängigkeit der Richter (in Abs. 2 ergänzt durch die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit) und zugleich ihre Bindung an das Gesetz. Das deutsche Grundgesetz fordert jedoch weder an dieser noch an anderer Stelle, wie dies etwa in Verfassungen anderer Länder festgeschrieben ist,¹⁰ den parteilosen oder gar unpolitischen Richter. Gerechtfertigt wird dies mit dem das Grundgesetz durchziehenden Grundgedanken der wehrhaften Demokratie und des damit auch vom Richter eingeforderten aktiven Eintretens für unseren Staat, wie dies etwa in § 9 Nr. 2 DRiG zum Ausdruck kommt.¹¹

Dies löst allerdings nicht die hier interessierende Frage, ganz im Gegenteil. Erst das Fehlen eines verfassungsrechtlich verankerten politischen Betätigungsverbotes führt überhaupt dazu, die Frage des vertretbaren Umfangs eines parteipolitischen Engagements des Richters/Staatsanwalts aus ethischer Sicht zu hinterfragen. Umso mehr gilt dies, als auch klare und eindeutige Regelungen einfachgesetzlicher Art in Deutschland fehlen. Selbst dies war anfänglich nicht so selbstverständlich, wie es heute scheinen mag. Noch in den Vorentwürfen zum Richtergesetz war ein Verbot parteipolitischer Tätigkeit des Richters beinhaltet, was damit begründet wurde, dass hierin eine Gefährdung des Vertrauens in seine Unabhängigkeit liege. Außerdem wurde eine über § 4 DRiG hinausgehende Inkompatibilität auch zwischen dem Amt des Richters und des Gemeinderats gefordert.¹² Durchgesetzt haben sich hiervon allein die eindeutigen Regelungen in § 4 Abs. 1 und § 36 DRiG, die lediglich eine Unvereinbarkeit gleichzeitiger Ausübung von Richteramt sowie Mandat und Amt in Bundes- sowie Landesparlamenten und -regierungen normieren. Für jede sonstige politische und parteipolitische Tätigkeit gilt im Übrigen § 25 DRiG als einfachgesetzliche Wiederholung des Art. 97 Abs. 1 GG und schließlich die in § 39 DRiG enthaltene Regelung, wonach sich ein Richter innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten hat, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. Zu ergänzen ist dies durch die auch für Richter entsprechend anwendbaren hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, wie sie etwa in §§ 60 ff. BBG normiert sind. Als eindeutig und selbstverständlich ergibt

sich hieraus jedoch allein das Verbot (partei-)politischer Betätigung »innerhalb« des Richteramtes.

Wie steht es aber mit dem politischen, insbesondere parteipolitischen Engagement des Richters außerhalb der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit? Hierzu erscheinen die gesetzlichen Regeln sehr vage und unbestimmt, und in der Tat hängt die Bewertung, ob eine politische Betätigung vertrauensgefährdend wirkt, in der Praxis wohl häufig von sehr subjektiv geprägten Ansichten ab. Sehen die einen den Platz des Richters nicht im »Elfenbeinturm«, sondern in der Mitte der Gesellschaft, die ihrerseits vom Richter erwarten darf, dass er sich als aktiver Teil der Gesellschaft versteht, als solcher handelt und sich einbringt¹³, wird von anderer Seite sogar eine »ablehnungsfreundlichere« Haltung im Falle eines politischen Engagements des Richters gefordert.¹⁴ Das parteipolitische Engagement des Richters wurde und wird insbesondere in jenen Bereichen mit Skepsis gesehen, in denen auch das vom Richter anzuwendende Recht deutlich von parteipolitischen Einflüssen geprägt ist (z. B. Asylrecht, sog. Hartz IV – Regelungen, u. ä.).¹⁵ Sollte es also von der Art des Richterdezernats abhängen, ob eine parteipolitische Tätigkeit ethisch vertretbar ist oder könnte stattdessen eine Qualifizierung ethisch (un-)zulässiger Positionen und Aufgaben innerhalb einer Partei vorgenommen werden? Sollte die Größe der Kommune ein Gradmesser für eine parteipolitische Mitwirkung im Gemeinde-/Stadtrat sein oder ist *conditio* die jeweils im Kommunalparlament gepflegte bzw. nicht gepflegte Streitkultur? Allein die Suche nach grundsätzlich anzuwendenden Maßstäben scheint mehr Fragen aufzuwerfen als Antworten zu geben. Wie man auf diese Schwierigkeit andernorts reagiert, zeigt ein Beispiel aus unserem Nachbarland: So empfahl die Hauptversammlung der Österreichischen Richtervereinigung der dortigen Richterschaft in einer Resolution im Jahr 1982 (sog. Salzburger Beschlüsse), »während des aktiven Dienstes keiner parteipolitischen Betätigung nachzugehen und eine Mitgliedschaft bei den politischen Parteien zu meiden«. Eine Mehrheit der österreichischen Kollegen vertrat nämlich durchaus die Ansicht, dass

10 E. Kreth in ihrer Rede anlässlich des Ersten Amtsrichtertages des Landesverbandes NRW am 07.05.2009. Danach haben Richter in einigen Ländern kein passives Wahlrecht, in Kanada auch nicht das aktive Wahlrecht und von japanischen Richtern wird sogar ein völliger Rückzug aus dem gesellschaftlichen Leben erwartet.

11 Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl. (2009), § 39 Rn. 18.

12 G. Arzt, Der befangene Strafrichter, 1969, S. 108.

13 Aus dem Grußwort von Justizstaatssekretär Söffing zum Ersten Amtsrichtertag des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW am 07.05.2009.

14 Arzt, S. 109.

15 R. Brack, DRiZ 1966, 254; a. A.: J.-W. Berlit, DRiZ 1965, 325.

die Übernahme einer Parteifunktion nicht nur dem Gewaltenteilungsprinzip zuwiderlaufe, sondern auch dem Ansehen der Justiz in der Bevölkerung abträglich sei.¹⁶

So wenig eindeutig also Art. 97 Abs. 1 GG sowie die §§ 25, 39 DRiG eine Antwort auf die Frage ethisch verantwortbaren Handelns bei parteipolitischer Betätigung des Richters geben, so scheint es sich doch bei dem immer wieder auftauchenden Begriff der »richterlichen Unabhängigkeit« um einen oder gar *den* entscheidenden Schlüssel zu handeln, der bei unserer Suche zum Ziel führen könnte. Als selbstverständlich gilt, dass es sich hierbei nicht um einen Selbstzweck oder ein persönliches Privileg des Richters handelt, sondern sie allein dem Zweck dient, eine gerechte und von sachfremden Einflüssen freie Rechtsprechung zu ermöglichen. Dabei ging es ursprünglich allein um eine äußere Unabhängigkeit, d.h. um den Schutz vor Eingriffen und Einwirkungen des Monarchen oder des jeweils Regierenden. Diese äußere Unabhängigkeit, nunmehr gegenüber den anderen Staatsgewalten Legislative und Exekutive, ist auch heute wesentlicher Bestandteil des Art. 97 Abs. 1 GG. Daneben hat sich aber auch der Begriff der »inneren Unabhängigkeit« herausgebildet, von dessen Vorliegen die Verfassungsgerichte zwar als einer von dem Richteramt entspringenden Verpflichtung grundsätzlich ausgehen.¹⁷ Wie diese innere Unabhängigkeit jedoch auszugestalten und mit Leben zu erfüllen ist, ist letztlich eine dem einzelnen Richter (und Staatsanwalt) ganz persönlich gestellte und auch nur von ihm beantwortbare Frage. Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, der erst vor kurzem aus seinem Amt geschiedene Präsident des Bundesverfassungsgerichts, hatte hierzu in einem Festvortrag das besondere Erfordernis eines richterlichen Amtsethos betont, zumal die innere Unabhängigkeit des Richters weder durch Verfassung noch durch Gesetz garantiert werde.¹⁸

Diese mit dem Richteramt also untrennbar verknüpfte, ihm innewohnende und vom Rechtsuchenden erwartbare innere Unabhängigkeit des Richters erfordert auch und insbesondere eine in seiner Person vorhandene Unparteilichkeit, Neutralität und Distanz.¹⁹ Unparteilichkeit und Neutralität werden zwar grundsätzlich nicht schon durch demokratische Grundsätze einhaltende (parti-)politische Äußerungen des Richters verletzt, gleichwohl ist Zurückhaltung vor allem dort erforderlich, wo das persönliche Bekenntnis mit dem Ansehen des Amtes in Konflikt geraten könnte.²⁰ Welches Maß hier wiederum anzulegen ist, kann durchaus beantwortet werden, wenn man berücksichtigt, dass nicht zu-

letzt dem grundrechtsgleichen Recht des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG zu entnehmen ist, dass der Rechtsuchende nicht vor einem Richter stehen darf, der die bereits erwähnte Unparteilichkeit, Neutralität und Distanz vermissen lässt,²¹ und man hierzu insbesondere die Grundsätze des Befangenheits- und Ablehnungsrechts, z. B. die für den Zivilprozess geltende Vorschrift des § 42 ZPO oder die entsprechende strafprozessuale Regelung des § 24 StPO heranzieht. Danach genügt bereits die »Besorgnis der Befangenheit« eines Richters, die dann anzunehmen ist, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Richters aufkommen lassen. Entscheidend ist hierbei also nicht, ob sich der Richter selbst als befangen betrachtet, sondern ob aus der Sicht der den Richter ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an dessen Unvoreingenommenheit und objektiver Einstellung zu zweifeln.²² Die insoweit maßgebliche Außensicht führt daher zu dem Ergebnis, dass ein Richter im Einzelfall selbst dann als befangen ablehnbar sein kann, wenn er sowohl äußerlich tatsächlich unabhängig ist als auch sich selbst als innerlich unabhängig sieht. Diese Erkenntnis ist möglicherweise die größte Hilfe bei der noch immer unbeantwortet gebliebenen ethischen Frage nach der Vereinbarkeit von Richteramt und außerhalb dieses Amtes ausgeübter parteipolitischer Tätigkeit.

Die Antwort, dies haben die bisherigen Ausführungen vielleicht deutlich gemacht, kann allerdings weder eine allgemeingültige noch eine kodifizierbare sein.²³ Zwar bedingt das Fehlen klarer gesetzlicher Vorgaben eine Rechtsunsicherheit²⁴, diese durch ethische Codices beseitigen zu wollen, wäre jedoch weder möglich noch tauglich. Denn die von einem Richterethos geprägte innere Unabhängigkeit kann (und muss) auch bei der Frage parteipolitischer Mitgliedschaft und Mitwirkung nur autonom definiert und gelebt werden. Das erfordert von dem betroffenen Richter oder Staatsanwalt zunächst die Erkenntnis der Verpflichtung, sich selbst mit der sich für die eigene Person (zu)

¹⁶ Pelinka/Haller, *Der österreichische Richter – Eine justizsoziologische Untersuchung*, Wien, 2000.

¹⁷ Vgl. BVerfGE 73, 330; BayVerfGHE 50, 147.

¹⁸ H.-J. Papier, Festvortrag aus Anlass des 40. Geburtstags des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg.

¹⁹ Vgl. u. a. BVerfGE 21, 139; Art. 6 Abs. 1 EMRK.

²⁰ Vgl. BVerfG, DRiZ 1988, 301; Arzt, a. a. O., S. 109.

²¹ Vgl. G. Vollkommer, *Der ablehnbare Richter*, 2001, S. 9.

²² Vgl. u. a. BVerfGE 73, 330; BGH NJW 2004, 164; Zöller-Vollkommer, ZPO, 28. Aufl. (2010), § 42 Rn. 9.

²³ Zur Kodifizierung vgl. auch A. Titz, *Richterliche Ethik – Wie gefährlich ist die Schriftlichkeit?*, DRiZ 2009, 348; E. Faber-Kleinknecht, *Mainzer Ethikrunde*, DRiZ 2009, 349.

²⁴ Niethammer-Vonberg, a. a. O., S. 101.

stellenden ethischen Frage auseinanderzusetzen. Die so dann in der eigenen Verantwortung zu erfolgende Beantwortung ist zudem keine nur einmalig, für das gesamte Berufsleben abzuarbeitende Pflicht, vielmehr stellt sich die Aufgabe mit jeder veränderten Situation aufs Neue. Hierbei sind allein das ständige Bewusstsein und Bewusstmachen der eigenen inneren Unabhängigkeit, in gleicher Weise aber auch das Wissen um die Grundsätze des richterlichen Befangenheits- und Ablehnungsrechts, geeignet, den Betroffenen zu befähigen, ethisch verantwortbar mit parteipolitischem Handeln umzugehen. Dies schließt unterschiedliche Antworten auf gleiche Fragestellungen weder aus noch zwingt es zu bestimmten ethischen Bewertungen. Praktisch bedeutet dies z. B., dass Richter A. die parteipolitische Mitarbeit im Stadtrat seines Wohn- und Gerichtsortes als mit seinem Richteramt unvereinbar von vorneherein ausschließt, sein Kollege B. hingegen dort ohne Bedenken aktiv mitwirkt. Eine der beiden Entscheidungen als ethisch nicht vertretbar zu be-, gar zu verurteilen, hieße, der stetigen Versuchung zu unterliegen, andere an eigenen ethischen Bewertungen und Maßstäben messen zu wollen. Darum darf es aber nicht gehen, verlangt doch ethisches Handeln das selbstverantwortete Formulieren von Maßstäben für das eigene Handeln (was jedoch keinesfalls ausschließt, möglicherweise bestehende unterschiedliche Auffassungen einzubringen und zu diskutieren. Im Gegenteil: Ein solcher Ethik-Diskurs im Kollegenkreis sollte für die Bewertung des eigenen Handelns sogar höchst hilfreich sein).

Wo es aber um das selbstverantwortete Formulieren von Maßstäben für das eigene Handeln geht, so lassen sich doch zumindest die wesentlichen Grundlagen hierfür darstellen. Die möglicherweise wichtigste besteht für den parteipolitisch interessierten und engagierten Richter darin zu erkennen, dass es ihm nicht erspart bleibt, jederzeit und insbesondere bei Ausübung seiner politischen Tätigkeit sich seines Richteramtes bewusst zu sein und sich stets diesem Amt entsprechend zu verhalten. Dies schließt in besonderer Weise das rechtzeitige Erkennen von Gefahren für die innere Unabhängigkeit und/oder von möglicher, von außen zu beurteilender Besorgnis der Befangenheit ein. Ist z. B. die Arbeit in einem Gemeinderat heute noch unabhängig von parteipolitischer Zugehörigkeit ausschließlich sachlich geprägt, so kann morgen schon die heftige parteipolitische Auseinandersetzung im Vordergrund stehen. Zahlreiche weitere Fallgestaltungen sind denkbar, so etwa strafrechtlich relevante Vorkommnisse in einem Kommunalparlament oder einer Partei, dem bzw. der ein beruflich mit einem Straf-

dezernat befasster Richter angehört. Alle diese tatsächlichen oder auch nur drohenden Umstände erfordern eine besondere Sensibilität, eine weit größere Vorausschau auf mögliche Gefahren, als dies von anderen Berufsgruppen zu verlangen ist und darüber hinaus eine ständige Außensicht auf das eigene (partei-)politische Verhalten, die, wie schon erwähnt, nicht zuletzt durch Thematisierung und Diskussion im Kollegenkreis erleichtert werden kann. Eine Restgefahr bleibt natürlich auch bei größter Vorsicht und Zurückhaltung: Wer parteipolitisch tätig ist, steht in aller Regel in der Öffentlichkeit und hat es deshalb nicht mehr vollkommen in eigener Hand, wie, wann und was von seiner politischen Arbeit ins öffentliche Bewusstsein gelangt, ja selbst die Möglichkeit der Instrumentalisierung ohne eigenes Zutun besteht. Die eigene Sensibilität sollte durch dieses Wissen weiter gesteigert werden.²⁵

Ein Fazit aus all dem lässt sich vielleicht bildlich veranschaulichen: Würde man die richterliche und die daneben ausgeübte parteipolitische Tätigkeit des Richters mit einer Fahrt auf zwei parallel verlaufenden Fahrspuren vergleichen, so ist diese Fahrt grundsätzlich »gefahrlos«, solange die Fahrspuren in gehörigem Abstand oder durch Leitplanken getrennt voneinander verlaufen. Die aus richterlicher Ethik erwachsende Sensibilität sollte dabei helfen, mögliche Fahrbahnverengungen oder gar Kreuzungen, mithin Kollisionsgefahren rechtzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Unterstützend ließen sich gleichsam Ampeln aufstellen, die allerdings die Besonderheit hätten, nicht etwa »rot« (= »ethisch verboten«) und »grün« (= »ethisch unbedenklich«) anzuzeigen, sondern lediglich »hellrot« (= »es könnte ethisch bedenklich sein«) und »hellgrün« (= »es könnte ethisch unbedenklich sein«). Die bloße Existenz der Ampel nimmt dem Einzelnen weder seine Entscheidung ab noch macht sie ihm Vorgaben. Sie signalisiert ihm lediglich, dass eine ethisch relevante Entscheidung von ihm zu treffen ist. Die tatsächliche Entscheidung, d. h. die Bedienung des Schalters und das Umschalten auf »grün« oder »rot«, ist und bleibt Aufgabe des einzelnen Richters/Staatsanwalts. Dabei sollte er jedoch bedenken, dass nicht nur eine Schaltung von »hellgrün« auf »grün« bzw. »hellrot« auf »rot« denkbar ist, sondern auch von »hellgrün« auf »rot« bzw. von »hellrot« auf »grün«. Am wichtigsten bleibt jedoch, die Farben zu erkennen und den Schalter im Auge zu behalten.

²⁵ Ob und in welcher Position ein mit dieser gesteigerten Sensibilität und Zurückhaltung ausgestatteter Richter für eine politische Partei, die nicht selten ganz anderen »Spielregeln« folgt/folgen muss, noch »brauchbar« ist, muss allein dort beantwortet werden, hat aber auf die hier interessierende ethische Fragestellung keinen Einfluss.